Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8467.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 14. Oktober 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf Grund des Artikels 51. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1876.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. [illegible].) Verordnung, betreffend die [illegible]. Vom [illegible] Oktober 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf Grund des Artikels [illegible] der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Amt der [illegible] wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

[illegible]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den [illegible] Oktober 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

[illegible]

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

[illegible]

Ausgegeben zu Berlin den [illegible] Oktober 1876.